

## **Reisebedingungen für Kinder- und Jugendfreizeiten des Ev.-altreformierten Jugendbundes**

### **1. Veranstalter**

Ev.- altreformierter Jugendbund  
Am Braskamp 9  
48531 Nordhorn

Vertreten durch:

Saskia Klompmaker, Vorsitzende des Jugendbundes

### **2. Geltungsbereich**

Diese Reisebedingungen gelten für alle Kinder- und Jugendfreizeiten (Zeltlager, Ferienfreizeiten, Reisen im In- und Ausland), die vom oben genannten kirchlichen Träger durchgeführt werden. Sie ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB (Pauschalreiserecht).

### **3. Anmeldung und Vertragsschluss**

- Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Onlineformular durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Freizeitteilnehmer.
- Der Reisevertrag kommt zustande, sobald die schriftliche Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter zugeht.
- Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Reisebedingungen an.

### **4. Leistungen**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung (z. B. Prospekt, Internetseite, Informationsblatt).

Leistungsänderungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht treuwidrig herbeigeführt sind, sind zulässig, soweit sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich beeinträchtigen.

### **5. Zahlungsbedingungen**

Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens 60 Tage vor Reisebeginn zu zahlen.

Wenn noch weitere ältere, schulpflichtige Kinder auf einer Zeltfreizeit des Ev.- altreformierten Jugendbundes mitfahren, gilt ein Geschwisterrabatt von 25%. Dieser Rabatt gilt nicht, wenn mehrere Kinder auf der Zeltfreizeit 16+ mitfahren.

## **6. Rücktritt durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer**

Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Es gelten folgende Stornobedingungen:

- 0% falls noch ein Teilnehmer von der Warteliste nachrücken kann
- bis 60 Tage vor Reisebeginn: 50%
- bei Nichterscheinen: 100 %

Der Veranstalter kann geringere Ausfallkosten nachweisen. Es wird empfohlen, eine **Reiserücktrittsversicherung** abzuschließen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

### **7.1. Absage der gesamten Freizeit durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann die Freizeit absagen, wenn

- die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird (bis spätestens 60 Tage vor Beginn),
- höhere Gewalt, behördliche Auflagen oder nicht vorhersehbare Sicherheitsrisiken die Durchführung unmöglich machen.

In diesen Fällen erhalten alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer den bereits gezahlten Reisepreis vollständig zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### **7.2. Abbruch der Freizeit während der Durchführung (höhere Gewalt)**

Muss die Freizeit nach Beginn aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder nicht vorhersehbarer Sicherheitsrisiken abgebrochen werden, werden bereits erbrachte Leistungen nicht erstattet.

Etwaige ersparte Aufwendungen werden anteilig zurückgezahlt, sofern solche entstehen.

### **7.3. Ausschluss einzelner Teilnehmer während der Freizeit**

Der Veranstalter kann einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn deren Verhalten den Ablauf der Freizeit erheblich gefährdet oder stört und eine vorausgehende Abmahnung erfolglos bleibt.

In diesem Fall wird der Reisepreis nicht erstattet.

Die Kosten der notwendigen Abholung oder Heimfahrt trägt der/die Sorgeberechtigte.

### **7.4. Vorbehalt**

Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bereits vor Beginn der Freizeit von der Teilnahme auszuschließen, wenn hierfür ein begründeter Anlass besteht (z. B. falsche Gesundheitsangaben, sicherheitsrelevante Vorfälle). In diesem Fall wird der Reisepreis vollständig erstattet.

## **8. Haftung**

- Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 651a ff. BGB).
- Für selbstverschuldete Schäden durch Teilnehmer haftet der Veranstalter nicht.
- Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Eine kirchliche Freizeit ist kein kommerzielles Reiseangebot; sie erfolgt in gemeinnütziger Trägerschaft.

## **9. Aufsichtspflicht und Gesundheit**

- Die Betreuerinnen und Betreuer üben die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus.
- Gesundheitsdaten (z. B. Allergien, Medikamente) müssen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden.
- Der Veranstalter darf im Notfall ärztliche Behandlung veranlassen, wenn die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind. Die Einwilligung erfolgt im Anmeldeformular.

## **10. Foto- und Videoaufnahmen**

Während der Freizeit können Fotos/Videos gemacht werden. Die Verwendung (z. B. Gemeindebrief, Website, Instagram) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

## **11. Versicherungen**

Der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung für die Freizeit ab. Eine Reiserücktrittsversicherung ist nicht enthalten.

## **12. Streitbeilegung / Gerichtsstand**

Der Veranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Veranstalters.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.